

Antrag

der Abgeordneten Burkhard Lischka, Christine Lambrecht, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Ute Kumpf, Thomas Oppermann, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Videübertragung von Gerichtsverhandlungen ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei politisch oder gesellschaftlich bedeutsamen Gerichtsverfahren besteht sowohl auf Seiten der Medien als auch bei einer Vielzahl von Privatpersonen das Interesse, den Prozess im Gerichtssaal zu verfolgen. Im sog. NSU-Verfahren (NSU = Nationalsozialistischer Untergrund) vor dem Oberlandesgericht München war das mediale Interesse so groß, dass die Zahl der Anmeldungen die räumlichen Kapazitäten des Gerichts um ein Vielfaches überstieg.

Der im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) statuierte Grundsatz der Öffentlichkeit gewährt Prozessunbeteiligten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber die Kontrolle des Prozessgeschehens durch die Allgemeinheit gewährleisten. Der Öffentlichkeitsgrundsatz findet seine Grenzen in den räumlichen Kapazitäten der Gerichte. Hier kann das Gericht eine Auswahl treffen, welche Personen Zugang zu dem Verfahren erhalten. Der Zutritt ist grundsätzlich nach der Reihenfolge des Erscheinens zu gewähren („Windhundprinzip“). Bei einer erwarteten Überfüllung des Zuhörerraums kann das Gericht ein Akkreditierungsverfahren durchführen. In bedeutenden Prozessen sollte dem gesteigerten Interesse der Allgemeinheit jedoch durch die Möglichkeit einer Videübertragung in einen anderen Raum oder Gerichtssaal Rechnung getragen werden.

Das GVG verbietet Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung. Diese Einschränkung ist sinnvoll, da einer Fernseh- oder Rundfunkübertragung gewichtige Interessen von Verfahrensbeteiligten entgegenstehen können. Zudem sollen Prozesse nicht zu Medienereignissen werden, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass das Verhalten der Prozessbeteiligten beeinflusst, die Wahrheitsfindung erschwert und damit das Recht auf ein faires Verfahren verletzt wird.

In Abgrenzung dazu ist die Videübertragung in einen weiteren Gerichtssaal zu beurteilen. Es handelt sich dabei nicht um eine Filmaufnahme zum Zwecke der öffentlichen Vorführung, sondern vielmehr um eine virtuelle Erweiterung des Gerichtssaals. Mittels technischer Übertragung wird lediglich die Tür des Gerichtssaals geöffnet, um Personen in einem weiteren Saal die Teilnahme am Prozess zu ermöglichen.

Die öffentliche Aufmerksamkeit zielt jedoch nicht nur auf Strafverfahren. Die im Rahmen der Finanzkrise erfolgten Schadensersatzklagen von Kleinanlegern

gegen Banken wegen Verletzung der Beratungspflichten waren von hohem medialen Interesse. Das Problem der Raumnot stellt sich derzeit auch dem Bundesverfassungsgericht. An der für Juni 2013 anberaumten Verhandlung über die Euro-Rettung kann wiederum nur ein Bruchteil der interessierten Journalisten und Bürger teilnehmen.

Das GVG trifft keine Aussage zu der Zulässigkeit einer Videoübertragung. Da die Zulässigkeit im Zusammenhang mit dem Streit um die Platzvergabe im NSU-Prozess in Frage gestellt wurde, ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der in allen Gerichtsbarkeiten Videoübertragungen von öffentlichen Gerichtsverhandlungen in einen weiteren Raum ermöglicht.

Berlin, den 11. Juni 2013

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion